

19. Bedarf die Verpfändung einer Mündelhypothek für eine fremde Schuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts?
 B.G.B. §§ 1821 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2. 1822 Nr. 10.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 17. März 1906 i. S. G. (Bekl.) w. Oberschles. Terrain- u. Holzverwertungs-Aktiengesellsch. (Kl.). Rep. V. 397/05.

I. Landgericht Neuthe D./S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Für die Beklagte war auf dem Grundstücke ihres Bruders J. G. eine Darlehnshypothek von 20000 *M* eingetragen. Die Mutter der Parteien, F. G., hatte am 25. Februar 1901, während die minderjährige Beklagte unter ihrer elterlichen Gewalt stand, deren Hypothek der Klägerin für eine Forderung, die der Klägerin gegen den J. G. in Höhe von 10000 *M* zustand, schriftlich unter Übergabe des Hypothekenbriefes verpfändet. Im Zwangsversteigerungsverfahren über das Pfandgrundstück wurde bei der Kaufgelbverteilung streitig, ob die Verpfändung für die Beklagte verbindlich sei. Der erste Richter verneinte dies, das Berufungsgericht bejahte es. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht ist zur Überzeugung gelangt, daß die Mutter F. G. der Beklagten kraft ihrer elterlichen Gewalt die Verpfändungsurkunde vom 25. Februar 1901 mit ihrem eigenen und mit dem Namen ihrer minderjährigen Tochter, der Beklagten, unterzeichnet und dabei gewußt hat, daß es sich um die Verpfändung von 10000 M der Hypothek der Beklagten handle, diese Verpfändung auch beabsichtigt hat. Der gegen diese Feststellung aus einer anderweitigen Auslegung der Urkunde hergeleitete Angriff der Beklagten ist nicht zulässig.

Dagegen muß den Ausführungen des Berufungsgerichts bei der Frage, ob die Verpfändung der Hypothek der Beklagten ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gültig sei, entgegengetreten werden. Nach der Vorschrift des § 1822 Ziff. 10 B.G.B., die auch bei der elterlichen Gewalt der Mutter zur Anwendung kommt (§§ 1686, 1643), bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft. Wie die Motive (Bd. 4 S. 1144 Nr. 11) bemerken, steht die Vorschrift des § 1822 Nr. 10 im Einklange mit dem § 42 Nr. 13 preuß. Vorm.-Ordn. vom 5. Juli 1875, und es ist von einer kasuistischen Aufführung der einzelnen in Betracht kommenden Fälle der Übernahme fremder Verbindlichkeiten abgesehen, weil im Gebiete der preussischen Vormundschaftsordnung die in Rede stehende Bestimmung bei der praktischen Anwendung zu keinen Zweifeln Veranlassung gegeben habe. In Preußen hat man der Vorschrift des § 42 Nr. 13 Vorm.-Ordn. ohne weiteres Interzessionen jeder Art, kumulative (Bürgschaft und Pfandbestellung) wie privative (Expromissionen) unterstellt.

Vgl. Dernburg u. Schulzenstein, Vorm.-Recht S. 288 flg. lit. c; Turnau, G.B.D. Bd. 2 S. 403 Bem. 6.

Unbedenklich ist Planck, Kommentar (Bd. 4 Bem. 10 zu § 1822) beizustimmen, der denselben Begriff für das Bürgerliche Gesetzbuch nicht enger auffaßt. Wenn nun im § 1822 Nr. 10 B.G.B. zur Wirksamkeit der Übernahme einer fremden Verbindlichkeit die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gefordert wird, so steht dies keineswegs, wie das Berufungsgericht meint, im Widerspruche mit der Vorschrift in § 1821 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 2, wonach der Vormund der

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Verfügung über ein Recht an einem Grundstücke dann nicht bedarf, wenn dieses Recht eine Hypothek ist, also auch nicht zur Verpfändung einer Mündelhypothek. Das Verhältnis beider Bestimmungen zueinander stellt sich so: An sich bedarf es zur Verpfändung einer Hypothek des Mündels durch den Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht; geschieht aber die Verpfändung zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, so ist dazu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unerlässlich. Dafür, daß der Begriff der Übernahme einer fremden Verbindlichkeit sich in dem obligatorischen Rechtsgeschäft erschöpfe, wodurch eine persönliche Verpflichtung zur Übernahme begründet wird, spricht weder der Wortlaut der Bestimmung, der nicht zwischen einer bloß persönlichen und einer dinglichen Übernahme unterscheidet, noch lassen sich dafür Bemerkungen in den Motiven und den Protokollen der zweiten Lesung verwerthen. Es wäre auch ein wunderliches Ergebnis, sollte zur persönlichen Übernahme einer fremden Verbindlichkeit die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sein, während es ihrer zu dem dinglichen Rechtsgeschäfte, zu der Verfügung, wodurch unmittelbar die Übernahme bewirkt wird, nicht bedürfte.

War hiernach die Verpfändung vom 25. Februar 1901 mangels der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für die Beklagte unverbindlich, so ist damit der Entscheidung des Berufungsgerichts der Grund, auf dem allein sie beruht, entzogen.“ . . .